

165. Liegt der Thatbestand der Erpressung vor, wenn jemand durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung genötigt wird, um einen Dritten zur Gewährung des erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteiles zu bestimmen?

St.G.B. §. 253.

III. Straffenat. Ur. v. 26. Februar 1881 g. B. Rep. 259/81.

I. Landgericht Detmold.

Der Angeklagte hat nach den Feststellungen der ersten Instanz die Vertagung eines in Sachen des Gastwirthes B., als Klägers, wider ihn, als Beklagten, wegen Wasserzuleitung am 12. Mai 1880 angetretenen Termines dadurch verschuldet, daß er gegen den diesen Termin abhaltenden Gerichtsassessor M. ein — nachmals verworfenes — Ablehnungsgejudch anmeldete. Er war infolge dieses Verschuldens zur Tragung der Kosten des Termines verpflichtet.

Am 18. desselben Monats forderte er den Assessor M. unter dem Hinzufügen, daß es in dessen Interesse liegen werde, auf seinen Vorschlag einzugehen, auf den Anwalt des Klägers, des Gastwirthes B., den Rechtsanwalt A., schriftlich zu ersuchen, auf seine Terminsgebühren — ganz oder theilweis — zu verzichten. Der Angeklagte äußerte dabei, er werde für den Fall der Ablehnung dieses Annehmens in seinem Ab-

lehnungsgefuche weitere Gründe geltend machen, die M. unangenehm sein könnten. M. lehnte das an ihn gestellte Ansinnen ab, worauf Angeklagter am 19. und 20. Mai 1880 sein Ablehnungsgefuch zu Protokoll des Gerichtschreibers dahin weiter begründete, daß M. gegenüber einer Nichter des Klägers Handlungen vorgenommen habe, die mit der Sittlichkeit nicht zusammenfielen.

Der Angeklagte ist deshalb von der Vorinstanz wegen Versuches der Erpressung verurteilt worden.

Die von ihm eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

„Dagegen liegt dem angefochtenen Urteile nach anderer Richtung hin eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde. Nach den bereits erwähnten erstinstanzlichen Feststellungen hat die Handlung des Assessor M., zu welcher der Angeklagte denselben durch die gebrauchte Drohung bestimmen wollte, darin bestehen sollen, daß M. an den Anwalt des Prozeßgegners des Angeklagten, den Rechtsanwalt A., schreibe und denselben ersuche, auf seine Terminsgebühren ganz oder teilweise zu verzichten. Die Handlung, welche den erstrebten Vermögensvorteil, wäre er erlangt worden, in sich geschlossen haben würde, sollte mithin nicht die erzwungene Thätigkeit des M., sondern die Thätigkeit eines Dritten sein. Hinsichtlich dieser, den Vermögensvorteil involvierenden Handlung aber würde es an dem Begriffserfordernisse der Erpressung gefehlt haben, daß sie, wenn auch nur mittelbar, unter dem Einflusse des von dem Thäter durch Gewalt oder Bedrohung geübten Zwanges erfolgt. Nach der Auffassung des Strafgesetzbuches wird die Erpressung durch unmittellbaren Zwang gegen die Willensfreiheit einer Person, ausgeübt in der Absicht rechtswidriger Bereicherung, begangen. Die Motive des Entwurfes (§. 77) bezeichnen das Wesen der Erpressung dahin, daß sie den Bedrohten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, durch welche der Thäter den beabsichtigten Vermögensvorteil erwerben will, sodas die Vollendung des Verbrechens in dieser Handlung ic sich erfüllt. Hiernach ist zwar nicht die Absicht des Thäters erforderlich, daß der erstrebte Vermögensvorteil gerade aus dem Vermögen des Bedrohten ihm oder dem Dritten zufließe, wohl aber muß die Handlung selbst, zu welcher genötigt wird oder genötigt werden will, nach der Absicht des Thäters den von ihm erstrebten günstigen vermögensrechtlichen Erfolg haben; es muß die Handlung, Duldung oder Unterlassung,

deren Herbeiführung mit der Anwendung der Gewalt oder Drohung bezweckt ist, von solcher Beschaffenheit sein, daß mit der erzwungenen Handlung *z* auch der erstrebte rechtswidrige Vermögensvorteil erlangt ist, mag auch späterhin der von ihr erwartete Gewinn nicht realisiert werden können, weil der andere die Erfüllung der ihm abgenötigten mündlichen Zusage unter Berufung auf den erlittenen Zwang, die Anerkennung des abgepreßten Schuldscheines, in gleicher Weise mit Erfolg verweigert. — An diesem Erfordernisse fehlt es in dem vorliegenden Falle. Der Vermögensvorteil, welchen der Angeklagte erlangen wollte, sollte in dem Erlasse gewisser Gebühren von seiten des Anwaltes des Prozeßgegners des Angeklagten bestehen. Ein Zwang gegen diesen Vertreter des Prozeßgegners, den Rechtsanwalt *A.*, ist von dem Angeklagten überall nicht ausgeübt worden. Es ist nicht anzunehmen, daß nach der Auffassung des Instanzrichters die gegen *M.* gerichtete Drohung einen Einfluß auf die Willensbestimmung des genannten Rechtsanwaltes äußern, letzterem auch nur bekannt werden sollte. Ebensowenig liegt ein Anzeichen dafür vor, daß der Bedrohte, der Assessor *M.*, vermöge eines Autoritätsverhältnisses zu dem genannten Rechtsanwalte oder aus einem anderen Grunde in der Lage gewesen sein würde, irgend bestimmend auf den Willen des letzteren einzuwirken, dergestalt, daß ein von diesem bewilligter Erlaß als wenigstens mittelbare Folge des von dem Angeklagten gegen *M.* geübten Zwanges würde haben bezeichnet werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß, hätte *M.* der an ihn gerichteten Aufforderung entsprechend das Ersuchen um Gebührenerlaß an den Rechtsanwalt *A.* gerichtet, es sodann Sache völlig freier Entschließung des letzteren gewesen sein würde, ob er sich zu dem Verzicht auf seine Gebührenforderung herbeilassen wollte oder nicht. Hätte er es gethan und würde dadurch für den Angeklagten der beabsichtigte Vermögensvorteil eingetreten sein, so würde es immerhin an dem erforderlichen Kausalzusammenhange zwischen der den gesuchten Vermögensvorteil enthaltenden Handlung und der Drohung gefehlt haben. Es kann daher auch in der Drohung, welche gegen den Beschwerdeführer erwiesen ist und welche nach der Feststellung nicht jenen Verzicht, sondern nur eine Vermittelung erzwingen sollte, die möglicherweise zu einer durch die Drohung in keiner Weise beeinflussten Verzichtserklärung die Veranlassung hätte geben können, der Anfang der Ausführung der Erpressung nicht gefunden werden.“